

7822 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein- Westfalen vom 16.07.1986

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juli 1986 ([Fn1](#))

§ 1

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten.

§ 2

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden.

§ 3

Der Begleitschein für alle dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten muß statt von den Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzern oder deren Beauftragten von der unteren Forstbehörde ausgestellt sein.

§ 4

Zierzapfen dürfen nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche	vom 1. Mai	bis 30. September
2. Weymouthskiefer und Douglasie	vom 1. Oktober	bis 31. Mai
3. alle übrigen Nadelbaumarten	vom 1. April	bis 30. September

§ 5 ([Fn2](#))

Zuständige Behörden und Stellen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut sind:

1. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für Mitteilungen

- der Standortbeschreibungen und ihrer Änderungen nach § 7 Abs. 2 und
- der Registereintragungen und ihrer Änderungen nach § 9 Abs. 2

an das Bundesministerium,

2. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für

- die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Vermehrungsgut nach § 8 Abs. 1,
- die Eintragungen in das Erntezulassungs- und Baumzuchtregister nach § 9 Abs. 1 Satz 1,
- die Gestattung, statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zu führen, nach § 19 Abs. 1 Satz 3,

3. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd für

- die Entgegennahme einer Durchschrift des Begleitscheines nach § 10 Abs. 2 Satz 2,
 - die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
 - die Vorführung von Sendungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3,
 - die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 18 Abs. 1,
 - die Überprüfung der technischen Einrichtungen über die ordnungsgemäße Aufbereitung von Saatgut oder die Anzucht von Pflanzgut nach § 18 Abs. 3,
 - die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 18 Abs. 4,
 - die Entgegennahme der Meldungen über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 19 Abs. 3 Satz 1,
 - die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 20 Abs. 1, 3 und 4,
 - die Erteilung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder Identität von Vermehrungsgut zum Zwecke der Ausfuhr nach § 21 Satz 1,
4. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung für die Beschreibung der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von geprüftem Vermehrungsgut durchgeführt wurden, nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten erntet,
3. entgegen § 3 einen anderen als den von der zuständigen Stelle ausgestellten Begleitschein verwendet,
4. entgegen § 4 Zierzapfen zu anderen als den dort genannten Zeiten erntet.

§ 7 ([Fn3](#))

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen, soweit sich nicht aus § 25 Abs. 5 eine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 8

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 9 ([Fn4](#))

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn5](#)).

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) ([Fn6](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, sowie des § 22 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 965);

2. vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 16. Januar 1985 (GV. NW. S. 103) ([Fn7](#))

.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Fn1 GV. NW. 1986 S. 584, geändert durch VO vom 7. 11. 1995 (GV. NW. S. 1151).

Fn2 § 5 geändert durch VO vom 7. 11. 1995 (GV. NW. S. 1151); in Kraft getreten am 30. November 1995.

Fn3 § 7 geändert durch VO vom 7. 11. 1995 (GV. NW. S. 1151); in Kraft getreten am 30. November 1995.

Fn4 § 9 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Fn5 GV. NW. ausgegeben am 14. August 1986.

Fn6 SGV. NW. 2005.

Fn7 SGV. NW. 7822.